

Moira Brülisauer und Patrick stellen den folgenden Antrag

Begründung

Es kann nicht schaden wenn auch bei der Antragskommission eine Aufsicht durch die GPK ausgeübt wird

Antrag

Es wird beantragt, der Statuten wie folgt zu ändern.

Alt

Art. 10 Geschäftsprüfungskommission

- 1 Die Geschäftsprüfungskommission übt die Oberaufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes, der Arbeitsgruppen, des Schiedsgerichts, und der anderen Träger von Parteiaufgaben aus. Die Geschäftsprüfungskommission legt dabei den Schwerpunkt auf die Kriterien der Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Angemessenheit.



Neu**Art. 10 Geschäftsprüfungskommission**

- 1 Die Geschäftsprüfungskommission übt die Oberaufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes, der Arbeitsgruppen, des Schiedsgerichts, **der Antragskommission** und der anderen Träger von Parteiaufgaben aus. Die Geschäftsprüfungskommission legt dabei den Schwerpunkt auf die Kriterien der Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Angemessenheit.

Frage

- Sollen die Statuten wie folge geändert werden?

